



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2147. Bündniß zwischen dem Erzbischofe von Cöln einerseits und
Sachsen, Brandenburg und Hessen andererseits, für Lebenszeit des
Erzbischofs Hermann geschlossen, am 23. Juni 1487.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

grafen zu Brandenburg, und yren Lehens-Erben, nach Laut und Inhalt jrer Briefe, die Sie von dem genannten unserm gnedigsten Herrn, dem Röm. Keyser, und andern Röm. Keysern und Königen, löblicher Gedachtuiz, erworben haben, ganz stete, vest, und unzerbrochen, alles ihres Inhalts, ewiglich gehalten werden, one alle Geverde, Hindernüß und Widerruffen, und vollkommene Krafft haben sollen, gleicher Weise, als ob solche Briefe alle und igliche hirinnen von Worten zu Worten geschrieben und verleibt weren. Zu Urkund mit unserm hiran gehangenen Insigel verfigelt. Geben zu Nüremberg, auf Dienstag nach Corporis Christi Anno Domini MCCCCLXXXVII.

Müllers Reichstagshefte III, 143.

2147. Bündniß zwischen dem Erzbischofe von Cöln einerseits und Sachsen, Brandenburg und Hessen andererseits, für Lebenszeit des Erzbischofs Hermann geschlossen, am 23. Juni 1487.

Vonn gots gnadenn Wir Hermann, Ertzbischove zu Collenn des heyligenn Romischen riches durch ytalienn Ertzkanzler, zu westualenn vnnnd engernn herzog, wir Friderich, herzoge zu Sachssen, des heyligenn Romischen riches Ertzmarfchalk Lantgraue jnn doringenn vnnnd marggraue zu meiffenn, wir Johannis, marggraue zu brandenburg, des heyligenn Romischen riches Ertzcamerer, zu Stettin pomeren der Cassubenn vnnnd wenden herzog, Burggraue zu Nurenberg vnnnd Furste zu Rugenn, alle drey Churfurstenn; wir albrecht vnnnd Johannis, geuettern herzogenn zu Sachssen Lantgraue jnn doringenn vnnnd marggraue zu Meiffenn vnnnd wir Friderich vnnnd Sigmund, gebruder, Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, pomern, der Cassubenn vnnnd wenden hertzogenn, Burggraue zu Nurenberg vnnnd fursten zu Rugenn, Bekennen vnnnd thun kunth offentlich mitt difem briue gen aller meniglich, das wir angefehenn habenn vnnnd betracht, das wir all In erbeynung mit hilf vnnnd andern nach derselbenn erbeynung Inhalt, wie die weylant vnser veter, vettren vnnnd Ohmen vonn Sachssen, Brandenburg vnnnd hessenn loblicher gedechnus fur sich vnnnd jre erbenn zusamen verpflicht, verpundenn, verbrift vnnnd verfigilth habenn, als Fursten vonn Sachssen, Brandenburg vnnnd hessenn geborn verleibt sein vnnnd so wir Ertzbischoff Herman ein Furst von hessenn geporn vnd dorch schickung des allmechtigenn zu Ertzbischouelichen wirdenn komen sein vnnnd derhalb von vnsern stifts wegen etlich Furstenenthum land vnnnd lewte jnn Furstlicher regierung habenn, auff das nue die gedachtenn vnser lieb oheme vonn Sachssen, Brandenburg vnnnd wir als geporner Furst vonn hessenn der halb nit gescheidenn, geteilt oder vaneinander gefundert werden mogenn, So hand wir vnns vnser lebenn lanck mit wissenn vnnnd willen vnser Capittels, vnser Thumstifts zu Colnn, mit den obgnanten vnsern lieben ohmen vonn Sachssen

vnd Brandenburg, vnd wir obgnante Churfursten vnd Fursten von Sachsen vnd Brandenburg mit dem gnantenn vnsern lieben herren vnd ohren Ertzbischoven herman von Coln seiner lieb leben lanck, gott dem allmechtigen zu lob dem heiligen Romischen rich zu eren vns vnd vnsern vnderthann landen vnd leuten zu frid, in ansehung denn Fuustapfen vnser vorharn in Freuntlicher einigkeit zu folgenn, als wir einander des nahend gesipter Fruntshaft nach woll schuldich sind, mit guttem vorrate freuntlich vnd gutlich mit einander diser nachfolgendenn eynung vnd punctus vertragenn, Also das wir einander mit gantzem warem trewen Meinen, erenn, fordern vnd vorantwortten sollenn vnd wollenn. Es soll auch vnser kein teil mit dem andern teil vnter vns noch mit dem seinn zu sehdenn, veintschaft, krigenn, aufreun oder angriffen komen, noch den seinn der er vngeuerlich mechtig ist geistlichenn oder werntlichenn gestatten ongeverd. Es soll auch vnser iglicher teil des andern teils lewt, hab vnd gutt in seinn landen vff seinn strassen vnd in seinn gebeithenn grawlig schutzenn vnd schirmenn vnd verteidigen glich den seinn ongeuerde. Es soll och vnser keiner des andern abesagt veind oder bechediger wissenlich nicht haufen, hosen, halten, essenn, trenken noch keinerley furschub oder vnderlaiff thun, noch den seinn, der er mechtig ist, gestatten zuthun. Furbas habenn wir vns vereint, Ob ymands, wer der wer, vnser einen oder meher wider ordenlich recht, dartzu wir andern seiner mechtig wern zu pflegenn, an seinn curfurstephumen, furstenthumen, freyheytenn, herlickeitenn, Ampten, Slossenn, Steten, landen, leuten, pfantschaften oder zollenn, wie vnser yder die bylz herbracht hat, zu vbertzihen, zu Belegern oder dauon zudringen vnderstund, das wir dann, so dick das noth geschuech, einander zulegen sollenn, Nemlich so es vns Ertzbischove herman zu Coln angehe, Sollenn wir hertzog Fridrich vnd hertzog Johans zwey hundert gereifiger zu Rosz vnd zwey hundert zu shus, wir Marggraue Johans zwey hundert gereifiger zu Rosz vnd zwey hundert zu shus, wir hertzog albrecht zweyhundert zu Rosz vnd zwey hunderth zu shus vnd wir Marggraue Friderich vnd Marggraue Sigmund zwey hunderth zu Rosz vnd zwey hundert zu shus; desz gelich so es vns hertzog Friderichenn vnd hertzog Johannsenn oder vns marggraue Johannsenn oder vns hertzog albrecht oder vns marggraue Friderichenn oder vns marggraue Sigmunden angeen wurd, So sollen vnd wollenn wir Ertzbischoff Herman derselben obbenantenn teil idem auch zweyhunderth zu Rosz vnd zwey hunderth zu shus alle geruft seicken: vnd ob der gnantenn vnd wollenn wir derselbenn teil idem, der also mit hauptkrigen beladen wurd, zweyhundert zu Rosz vnd zweyhunderth zu shus geruft seickenn. Doch habenn wir Fursten von Sachsen vnd von Brandenburg bedacht, das vnser her vnd ohem von Coln, nach laut disser eynung allein vns allenn verpundenn ist vnd wurd zuseickenn vnd sich vnser lewt woll begebenn mochten, das seiner lieb das auff ein mall zu vill sein wurd, vnd darumb, ob sich wider vns obgnanten Fursten von Sachsen vnd Brandenburg die krieg so mannigfeltig begebenn wurdenn, das vnser der Fursten von Sachsen vnd Brandenburg obgemelte drey oder mher teil krieg gewynnenn worden, also das vnser herre vnd Ohem

von Colnn vonn vns denselbenn allenn vnd yden Befundern ermant wurd zuseickenn,
 So denn sein lieb vnser der Furstenn van Sachssenn teil einen zwey hundert zu Rosz vnd
 zwey hundert zu fhus vnd vnser der Furstenn vann Brandenburg teil auch einem zwey-
 hunderth zu Rosz vnd zweyhundert zu fhus von den er vmb solche schickung am erstenn
 erfucht gefeyckt hette oder wurd, wie obgemelt ist; das alsdann sein lieb so lang er die
 feinnenn in gemelter zall in vnserenn derselbenn Furstenn legern vnd krigenn ligen hette,
 vns den andern Furstenn van Sachssenn vnd Brandenburg die zielt aus zuseickenn nicht
 schuldig oder pflichtig vnd darnach weder verbundenn sein soll, wie hieruor Jaun gemelt
 wirt ongeuerd. Auch ist beredt, das solche schickung von vns allenn obgemeltenn tail in
 vir wochenn den nechsten nach des oder der die seickung erforderenn werdenn ermanen, on-
 geuerlich vnd zu yder zeit auff des oder der schadenn, so die seickung thun, vnd des
 oder der kosthenn, der vnd die sie erforderenn, vnd so bald die selbenn des oder der herrn
 vnter vns, dem oder den sie zu zyhen, land herschaft oder gebitt beruren, sollenn der selb
 oder die selbenn herrn sie mit zimlichenn kosten versehen, die weil sie inn des oder dersel-
 benn hulf sind, bis sie des herrn, dem sie zu gehorn, land herschaft oder gebitt begreiffenn.
 Es soll och vnser kain tail dem andrenn solich zuseickung vertzihenn oder sich der auff
 haltenn noch von dem andrenn schaidenn mit ichte das zuerdencken sein mocht, auch vnser
 kein teil in solchenn dingen mit denn widerfechern oder den Irenn frid, trostung seu tedi-
 gung oder vorworh aufnemen on des willenn, der vberzogenn, belegert oder gedrungen
 wordenn wer, keins wegs alles ongeuerlich: vnd auff das dester mynder Irrung zwischenn
 vns vnd den vnserenn erwache, So haben wir vns vmb sachenn, die hernach entstuden
 umb die ergemelten hilf mit einander austrags vereint, als hernach steedt vnd nemlich also.
 So wir Ertzbischoff herman zu einem oder mher der obgnanten vnser Oheim vonn
 Sachssenn vnd Brandenburg oder so wir obgnantenn Churfurstenn vnd Furstenn vann
 Sachssenn vnd Brandenburg vnser einer oder mher zu dem obgnanten vnsern herrn vnd
 Oheim vann Colnn ansprach gewonnen; So soll der, des die ansprach ist, ein gemein aus des
 Furstenn Reten, dem er zusprechen will, nennen, der ein Landtles vnd zum schilt geboren
 sey, denselbenn gemein der antwort vermogen soll, sich des antzunemenn. Derselb gemeinn
 soll dann, so er vom klegler erfurdert wirt, tag setzenn an ein gelegen malltad, alz dann der
 klegler vnd antwortther iglicher teil zwen edder drey darnach die sach dapfbar wer zu dem
 gemein setzen, die ansprach antwert vnd alles furbringenn verhorn vnd dann vndersteenn
 sollenn, sie gutlig vereinen, vnd wes sie die parteyn nicht vertragenn vnd vereinigen
 muggenn, dar vmb sollenn sie die mit irem rechtlichenn Spruch entscheidenn, vnd wie sie alle
 oder merer teil darumb entscheidenn, dar bey soll es Blybenn und dem vonn beidenn teil
 nachgegangen werdenn. Wer es aber, das vnser ertzbischoffs hermanns Prelatenn,
 Grauen, hern, Ritter oder knecht geistlich oder werntlich mit der obgnanten vnser ohemenn
 von Sachssenn oder Brandenburg Prelatenn, Grauen, herrn, Rittern oder knechten geist-
 lichen oder werntlichen oder vnser genanten Curfursten oder furstenn vonn Sachssen oder
 brandenburg prelaten, Grauen, herrn, Ritter oder knecht geistlichen oder werntlichen mit
 des gnanthenn vnser herrn vnd Ohems vonn Colnn Prelatenn, Grauen, herrn, Rittern

oder knechten geſthlichenn oder wertlichenn zuthun gewynnen obgemelter mas vmb ſachenn, die hirnach entſunden; dar vmb ſoll der klegler dem antwertter nachfolgen vor des antwertters heran vnd ſein Rete oder ſein Richter vnd Rete. Sind es aber Bürger vnd gepawrnn, So ſoll der klegler dem antwertter nachvolgenn jnn das ſtat ader dorfgericht, dar jnn der antweter geſeſſen iſt, vnd darſelbs recht van jm nemen vnd ſoll vmb eigenn vnd erb jn den gerichtenn, do dieſelbenn guter gelegenn ſind, gerechtet vnd gaitlich ſache vor geiſtligenn gerichtenn ausgetragen, vnd was lehn berurt ſur den lehn herrnn, von dem es Rurt vnd ſein lehnmann gewielenn vnd ausgetragen werdenn alles ongeuerlich. Vnd nach dem wir obgedachtenn Friderich Curfurſt, Albrecht vnd Johannis, vettern vnd gebruder, hertzogen zu Sachſzenn etc. zu dem gemeltenn vnſernn hernn vnd ohem vonn Coln vnd ſenem ſtift ſpruch vnd fordrung habenn von weylant dem hochgebornen Furltenn hern wilhelmen, auch hertzogen zu Sachſſenn vnſernn lieben vettern loblicher gedechtnis auff vnns ererbett, darkamen von dem Zuge, ſo der gedacht hertzog wilhelm vnſer vetther ſur Soſt vnd der lipp gethann hatt: vnd wer ok ſach das wir mit den gemeltenn vnſernn hern vnd ohem van Coln ſolcher Fordrung halb mit vnſer aller teil guttenn willenn vnd wiſſenn nicht vertragen vnd vereynigt wurdenn, Alsdann ſo ſolt vns diſe vnſer Freuntlich eynung an ſolcher vnſer fordrung vnd anſprach kein verhindrung oder verletzung thun, Sunder wir wollen vnns hir jnn behalten haben, das wir oder vnſer erbenn ſolich vnſer Fordrung vnd anſprach, fordrung vnd mahnen mogen jnn aller maſſenn, wie wir die zu fordernn vnd zu mahnen vor dato dits briues macht gehabet haben, alles on geuerd. Alle vnd iglige vorgelribenn artichell haben wir Ertzbischoue herman obgnanth den gnauntenn vnſernn liben ohmenn van ſachſſenn vnd Brandenburg, vnd wir obgnanteu Churfurſten vnd furſtenn vonn ſachſſenn vnd Brandenburg vnſer yder dem gnauntenn vnſernn hernn vnd ohm von Colln gloht, geredt vnd verſprochen bey vnſernn Furſtlichen trewen, eren vnd wurdenn var ſiet, veſt vnd vnuerbrachenlich zuhaltenn; dar wider nicht zuthun noch ſchaffen getann werdenn durch vnns ſelbs oder ander keins wegs alle geuerd ausgeſchaiden; vnd jnn diſer eynung nemen wir aus ſamptlich vnſernn heyligſten vater den Papſt vnd vnſer aller gnedigſten hernn Romiſchen keiſer vnd konig, vnd wir Biſchoff herman Nemen aus die obgemeltenn vnſer leiben Ohemen alſo das wir keiner teil wider dem andernn zu helffen pſlichtig ſein ſollenn, dartzu die Erwidrigenn jnn gott vetter hernn Berchtold zu Mennz vnd hernn Johannſenn zu Trier Ertzbischoue, vnſer liebe ohmen vnd mit Churfurſtenn, vnd die hochgeborn Furſtenn hern wilhelm, hern wilhelm vnd hern wilhelm, gebruder vnd geuettern, alle Lantgrauen zu heſſenn, vnſer fruntliche Leiben vettern vnd jre erben herren Eberharttenn den Eltern, Grauen zu wirttenberg vnſernn liben Swager. So nemen wir obgnanteu hertzog Friderich kurfurſt, herzog albrecht vnd hertzog Johannis, vettern vnd gebrudern, ſamentlich vnd Sunderlich jn deſer eynung vñs gegen vnſernn liben hernn vnd Ohemenn Vaun Colln vnd ſeinem ſtift denn Durchleuchtigſtenn Furſten vnd hernn, hernn Wladislaen, konig zu Behem vnd die enigen, die wir mit ſeiner koniglichen wird vnd der Cron zu Behem haben, den hochwerdigen jnn

gott vater vnsern lieben hern vnd ohemenn, hern Bertholden, Ertzbischoe zu meintz, Cursursten etc. vnd seinem Stift, doch ob geschee das der ymant vnser her vnd Ohem von Meintz wider vnsern hern vnd Ohem von Coln oder die Gemein mit der that vnderstenn wurd zu handeln vber des van Colln recht erbithung, darzu wir sein mechtig wern vor vnns zu pflegen, so soll diles vnser ausnemen vnns gnanten Furstenn von Sachssen in dem selbenn fall nicht fürtragen, Sunder wir sollenn vnd wollenn Alz dann vnsern hern vnd Ohemenn von Colln vnd seinen Stift nach laut diser verschribung vnd eynung zu thun vnd zu helfenn verbundenn sein an alles geuerd. Ferner nemen wir gnantenn hertzogenn von sachssen aus den erwerdigsten in gott vater vnsern liben hern vetterenn vnd Bruder, hern Ernsten, Administrator der Stift magdeburg vnd halberstadt vnd die selbenn Stift vnd den hochgebornn Fursten vnsern liben ohemenn hertzog Jorgenn in nydern vnd obern payren. So nemen wir marggraue Johanns in Sunderheit in diser eynung gegen den gnanten vnsern hern vnd Ohem von Colln vnd seinen stift aus den erwerdigstenn in gott, hern Johannsenn, Ertzbischouen zu Trier, Chursursten it also das wir in wider vnsern hern vnd ohem von Coln nit helfenn noch enthelffen sollen noch wollenn. Aber wir obgnantenn Marggraff Johanns Chursurft, Friderich vnd Sigmund, gebruder, nemen samptlich vnd sunderlich in diser eynung gegen dem megnantenn vnsern hern vnd Ohm von Colln vnd seinem Stift aus den durchlechtigsten Fursten vnd hern, hern wladislaen, konig zu Behem etc. vnsern liben hern vnd Swager vnd die Erbeynung, die wir mit seiner koniglichen wird vnd der Cron zu Behm haben, auch die erwidigsten in gott vnser lieb hern vnd Ohmen, hern Bertolden, Ertzbischouen zu meincz, Cursursten vnd Sein Stift, hern Ernstenn, Administrator der Stift Magdeburg vnd halberstadt vnd die selbenn Stift, den Erwerdigen in gott vnsern besundern liben hern vnd Frund, hern heinrichen, erwelten vnd Bestettigtenn zu Bischoe zu Bamberg vnd sein Stift, die hochgebarnn fursten vnser lieb ohmen vnd Sweger, hern Albrechtenn, pfaltzgrauen bey Rein, hertzogenn in obern vnd nydern pain, hern wilhelmen, hertzogenn zu Gulch vnd Berg, hern heinrichenn den Eltern, hertzogen zu Braunschigh vnd lünenburg, die hochgebarn vnser liebe Sweger, hern Eberhartenn den Eltern vnd hern Eberhartenn den Jungern, Grauen zu wirttenberg vnd Mumpelgart, die Erlamenn weisenn vnser lieb bifundern Burgermeister, Rete vnd gemeind der Stette Rottenburg an der Tawber vnd nordlingenn vnd die eynungenn, was wir der sambtlich oder Sunderlich mitt den obgnantenn Furstenn vnd Retten haben. Auch wollen wir obgnantenn Chursursten vnd Fursten von Sachssen vnd Brandenburg die Erbeynung, dar in wir mitt sambt vnser liben Ohmenn den Lanthgrauen zu hessenn sein vnd vor diser eynung gewesenn, vor allenn dingenn in diser eynung gein vnsern liben hern vnd Ohmenn von Colln aufgenomen habenn, also das dieselb erbeynung an allen abbruch wesentlich pleiben halten vnd durch dise eynung in keinen weg vorletzt werden. Des alles zu warem vrkund hat

vnsfer yder obgnanter Churfursten vnd Fursten sein eigen Infigill mit rechten wissenn am defenn briue thun henckenn. So Bekennen wir Techant vnd Cappittel des Tumstifts zu Colln, das soliche obengeschriben vereynungenn vnd verpintung, durch den obgnantenn vnserenn gnedigsten herrn von Colln mit vnser gunst guttem willenn vnd wissenn gescheenn ist, Sollenn vnd wollenn auch da widder nicht sein noch thun durch vnns selbs noch ymants van vnserenn wegen jnn kein wege. Des zu bekentnus haben wir vnser Cappittels gemein jnfigill gnant ad Causas zu des obgnantenn vnser gnedigstenn herrn von Colln jnfigill vnd auff seiner gnaden begerd zu getzeugen auch an difenn briue gehangenn, der gegeben ist zu Nurenberg, Am Sonabend vor Johannis des tuffers, Cristi jm LXXXVII. Jare.

Aus dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche Nr. IV, fol. 29, auch 34.

2148. Bestimmung, wie die Sächsischen, Hessischen und Brandenburgischen Amtleute inhalts der Erbeinigung in Pflicht genommen werden sollen, vom Jahre 1487

Alles meine gnedigt vnd gnedigen herrn die kurfursten vnd Fursten von Sachsen, Brandenburg vnd hessen ein Erbeynung mit einander haben, nach laut der Briue zwischen Ewer allen gnaden daruber aufgangen vnnter Anndern etlich artickeln inhaltend jrer gnaden Amptleut berurend die hienach uolgen. Es soll auch vnser obgenanten Fursten keiner des Anndern feint, echter vnd Rauber jn seinen Landen, Slossen, Stetten vnd gebieten wissentlich vnd mit vorfatz nit hausen, hegen, schirmen, noch den einigerley zulegung, furdrung, hulff noch Rath thun noch durch seiner gezwengen vnd lantwere nicht komen lassen, heymlich noch offentlich, oder den seinen gestatten das zuthunde jn keinerley weys vnd jne auch kein gleyt geben noch geben lassen vngeuerd. Wer aber das vnser eins manne oder vnderfessen einer oder mehr oder sunst yemant vnnter vnns jn vnsern lannden daruber beschedigt wurde vnd Solich Rawb vnd nahm jn des Anndern lann, Sloss, Stete oder gebiete quemen vnd das man denselben Raub oder nham vff frischer that nachuolgt oder jn vierzehn tagen, darnach vnd dieselben nachuolger vnser Amptleut, Man, Stete oder vnderfessen heyschen oder fordern, So solln wyr oder vnser Amptleut, Man, Stete oder vnderfessen, die Also geheyschen vnd angerufft werden, zu den beschedigten des Rechten helfen, das die nham an widderred gekart vnd wider gegeben werde vnd nach Recht oder nach gnaden wandell darumb Ergee on geuerde. Es sollen auch alle vnser Amptleut jn allen vnsern landen yemant kein gleyt geben, Anders dan nach aufzweyfung diser vnser eynung. Wyr sollen vnd wollen dise obgeschriben eynung jn allen vnsern lannden Ambten vnd gebitten offentlich gebieten vnd verkundigen lassen, das sich ein yederman darnach wisse zu richten vnd sich mit vnwissenheit nit entschuldigen moge. Vff das